

Luzern, 12. Juli 2023 SUP

MERKBLATT

Freiwilliger Eintritt in den Kindergarten und in die Basisstufe – Vorgehen bei Schwierigkeiten

Für Schulleitungen und Schulbehörden

Der Eintritt in den Kindergarten (KG)/in die Basisstufe (BS) stellt für die Kinder eine spannende, aber auch eine herausfordernde Phase dar. Der überwiegenden Mehrheit der Kinder geht es im Kindergarten gut, und vielen Kindern zwischen 4 und 5 Jahren gelingt es schon nach wenigen Wochen, sich an die neue Umgebung und die Anforderungen im Kindergarten anzupassen¹. Jedoch verläuft dieser Schritt nicht immer problemlos. Was ist in diesem Fall zu tun? Welche Möglichkeiten hat die Schule? Das vorliegende Dokument zeigt auf, was bei Anpassungsproblemen von Kindern, die vorobligatorisch eintreten, beachtet werden muss.

Anpassungsprobleme im Übergang – Zusammenarbeit mit SPD und HFD

Zeigt ein Kind massive Anpassungsprobleme beim Eintritt in den KG/die BS, kann der Schulpsychologische Dienst unterstützen (Unterrichtsbesuch, Beratung der Lehrperson). Weiter ist eine Anmeldung beim Heilpädagogischen Früherziehungsdienst jeweils **bis am 31. Oktober** möglich. Da dies ein freiwilliges Angebot ist, sind Einverständnis und Kooperation der Erziehungsberechtigten zwingend.

Bedingungen für eine Anmeldung beim HFD im KG/in der BS

- Der SPD wurde vor der Anmeldung beim HFD involviert, d. h. eine Beratung der Schule durch den SPD hat stattgefunden, um Unterstützungsmassnahmen im KG/in der BS zu planen
- Die Fallführung bleibt bei der Schule, in Zusammenarbeit mit dem SPD.

Auftrag Schule

- Durchführen von Elterngesprächen in Zusammenarbeit mit dem HFD
- Wenn nötig, einleiten einer Anmeldung für eine Abklärung beim SPD, Fachdienst, usw.
- Wenn nötig, einleiten einer Anmeldung bei den Schuldiensten (SSA, PMT oder Logopädie)

Auftrag HFD

- Beraten der Eltern bei Fragen zum Umgang mit dem Kind im Alltag
- Bei Bedarf, aufgleisen von weiteren Unterstützungsangeboten für die Eltern
- Bei Bedarf, prüfen von weiteren Möglichkeiten zur ausserschulischen Unterstützung des Kindes

¹ Carigiet T., Troesch L. M. & Schaller P. (2020) Gelingt der Übergang in den Kindergarten? Erkenntnisse aus einer Befragung von Kindergartenlehrpersonen und Eltern

Austritt aus dem Kindergarten/der Basisstufe

Auch für Kinder, die freiwillig in den KG oder in die BS eintreten, beginnt mit diesem Schritt die Bildungslaufbahn in der Volksschule – mit allen Rechten und Pflichten. **Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, dass Kinder, die bereits eingeschult wurden, aus dem KG/der BS austreten.** Somit ist ein Austritt nur in begründeten Einzelfällen und im Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich.

Bevor ein Austritt in Erwägung gezogen wird, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

Bedingungen für einen Austritt

- Die Schulleitung muss zwingend involviert sein.
- Der SPD wird involviert, d. h. eine Beratung der Schule durch den SPD hat stattgefunden. Zur Planung der weiteren Förderung wird das Kind in der Regel beim SPD oder HFD angemeldet.
- Alle Möglichkeiten für den Verbleib im KG/in der BS wurden geprüft (z. B. Reduktion der Unterrichtszeit) und es zeigt sich keine Verbesserung der Situation.

Schule, SPD und HFD übernehmen folgende Aufgaben:

Aufgaben Schule	Aufgaben SPD	Aufgaben HFD
<input type="checkbox"/> Suchen nach alternativen Gruppenangeboten in der Gemeinde und Unterstützen der Eltern bei der Anmeldung (z. B. Spielgruppe)	<input type="checkbox"/> Koordination der Förderung im Hinblick auf den Wiedereintritt <input type="checkbox"/> Ggf. Elternberatung <input type="checkbox"/> Ggf. Abklärung des Kindes <input type="checkbox"/> Ggf. Prüfung eines Sonderschulbedarfs für das folgende Schuljahr	<input type="checkbox"/> Beraten der Eltern bei Fragen zum Umgang mit dem Kind im Alltag <input type="checkbox"/> Beraten der Spielgruppe <input type="checkbox"/> Prüfen von möglichen HFD-internen Förderangeboten (Einzelförderung/Förderung in der Gruppe)

Sind die Erziehungsberechtigten gegen einen Austritt aus dem vorobligatorischen KG/BS-Jahr, kann die Schulleitung den Austritt verfügen, wenn die Anforderungen nicht erfüllt sind (§ 12 Abs. 2 Gesetz über die Volksschulbildung vom 22.3.1999; den zumutbaren Schulweg selbständig oder allenfalls in Begleitung gehen können; die Blockzeiten einhalten können; Alltagshandlungen, z. B. sich anziehen, Gang auf die Toilette, ausführen). Vorgängig muss den Erziehungsberechtigten das rechtliche Gehör gewährt werden. Dieser Entscheid kann mit Beschwerde ans Bildungs- und Kulturdepartement weitergezogen werden.